

Teilnahmevereinbarung Ferienfreizeit August 2026

1. Allgemeines und Veranstalter

Diese Teilnahmevereinbarung gilt für die von den Messdienern St. Josef organisierte Ferienfreizeit im August 2026 in Molzhain, Rheinland-Pfalz. Veranstalter/Träger ist die Katholische Kirchengemeinde St. Josef Kamp-Lintfort. Teilnehmende sind die angemeldeten Kinder/Jugendlichen; deren Sorgeberechtigte schließen mit dem Veranstalter den Teilnahmevertrag, für den diese Vereinbarung gilt. Für die Dauer der Freizeit übertragen die Sorgeberechtigten dem Veranstalter und seinen Betreuungspersonen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden.

2. Aufsichtspflicht und Sicherheit

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Ferienfreizeit sorgfältig vorzubereiten und durch Betreuerinnen und Betreuer zu begleiten. Alle Betreuungspersonen handeln nach bestem Wissen und Gewissen, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Aktivitäten und Unterkünfte werden im Vorfeld auf mögliche Gefahren geprüft, und es werden geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

Zum Programm können auch nicht alltägliche Aktivitäten wie Wanderungen, Klettern, Schwimmen in natürlichen Gewässern, Bootsfahrten, Geländespiele oder der Umgang mit Werkzeugen gehören. In einzelnen Fällen können Programmpunkte auch ohne unmittelbare Beaufsichtigung stattfinden, etwa bei Zeit in Kleingruppen. Grundsätzlich dürfen Teilnehmende das Gelände nur in Begleitung einer Betreuungsperson verlassen.

Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten dürfen sich Kinder in Gruppen von mindestens drei Personen in einem begrenzten Rahmen auch ohne direkte Aufsicht bewegen, zum Beispiel bei Geländespielen oder kurzen Ortsausflügen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann dies im Online-Teilnahmeformular, welches vor der Abfahrt herumgeschickt wird, entsprechend angegeben werden.

Den Sorgeberechtigten ist bewusst, dass die Teilnehmenden in solchen Situationen wertvolle Erfahrungen sammeln und ihre Selbstständigkeit stärken, sich dabei aber auch gewissen Risiken aussetzen. Trotz größter Sorgfalt kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu Verletzungen oder Schäden kommt. Der Veranstalter haftet jedoch für pflichtwidrige Aufsichtsfehler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (siehe Haftungsregelung unten).

3. Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, aktiv an einem gelingenden und sicheren Ablauf der Ferienfreizeit mitzuwirken. Insbesondere werden sie:

Vollständige Angaben machen: Alle für die Teilnahme wichtigen Informationen müssen rechtzeitig mitgeteilt werden. Dies betrifft vor allem Gesundheitsangaben zur körperlichen und psychischen Verfassung des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme, ansteckende Krankheiten oder sonstige Einschränkungen der Belastbarkeit). Änderungen oder neue Erkenntnisse (etwa eine kurzfristig auftretende Erkrankung kurz vor der Freizeit) sind dem Veranstalter umgehend mitzuteilen.

Keine gefährlichen oder wertvollen Gegenstände mitgeben: Das Mitführen gefährlicher Gegenstände (z. B. Messer, Feuerzeuge) ist nicht erlaubt. Wertgegenstände und elektronische Geräte, die nicht für die Freizeit benötigt werden, sollen zu Hause bleiben. Falls z. B. ein Handy mitgegeben wird, geschieht dies auf eigenes Risiko. Die Geräte dürfen auf der Hinfahrt genutzt, werden bei Ankunft eingesammelt und sicher verwahrt. Die Rückgabe erfolgt zur Rückfahrt. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abholung im Notfall oder bei Ausschluss: Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, ihr Kind im Falle eines schwerwiegenden Vorfalls auf eigene Kosten vorzeitig von der Ferienfreizeit abzuholen. Dies gilt insbesondere bei groben Regelverstößen (z. B. mutwillige Gefährdung anderer, wiederholte Missachtung von Anweisungen oder erhebliche Störung des Lagerfriedens). In einem solchen Fall sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, nach entsprechender Mitteilung durch die Lagerleitung unverzüglich und eigenverantwortlich für die Abholung ihres Kindes zu sorgen. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Lagerleitung in Absprache mit einem Trägervertreter. Auch bei starkem Heimweh, das das Gruppengeschehen erheblich beeinträchtigt oder das betroffene Kind über längere Zeit stark belastet, kann eine vorzeitige Abholung erforderlich werden. In solchen Fällen wird das weitere Vorgehen gemeinsam mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.

4. Verhaltensregeln für Teilnehmende

Allen Teilnehmenden soll ein positives und sicheres Gemeinschaftserlebnis ermöglicht werden. Dazu gelten bestimmte Verhaltensregeln, die am Anreisetag gemeinsam mit den Kindern besprochen werden. Die Sorgeberechtigten informieren ihr Kind vorab über die grundsätzlichen Erwartungen an das Verhalten während der Freizeit und verpflichten es zur Einhaltung dieser Regeln. Dazu gehört insbesondere, dass den Anweisungen der Betreuungspersonen Folge zu leisten ist, ein respektvoller und gewaltfreier Umgang gepflegt wird und Sicherheitsanweisungen beachtet werden. Auch gesetzliche Vorgaben, wie etwa das Jugendschutzgesetz, sind strikt einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Regeln kann – je nach Schwere – Konsequenzen bis hin zum Ausschluss von der Freizeit nach sich ziehen (vgl. Abschnitt 3).

5. Gesundheitliche Versorgung und Notfälle

Die Gesundheit der Teilnehmenden hat oberste Priorität. Der Veranstalter stellt eine angemessene medizinische Versorgung sicher. Eine gut ausgestattete Erste-Hilfe-Ausrüstung ist vorhanden; kleinere Verletzungen oder Beschwerden werden im Rahmen der Ersten Hilfe versorgt. Bei schwerwiegenden Verletzungen oder akuten Erkrankungen wird umgehend ärztliche Hilfe in Anspruch genommen und der Rettungsdienst alarmiert. Die Sorgeberechtigten werden in jedem Fall so schnell wie möglich informiert. Falls eine direkte Rücksprache in einem akuten Notfall nicht sofort möglich ist, handeln die behandelnden Ärzt*innen nach dem Prinzip der mutmaßlichen Einwilligung im Sinne des Kindeswohls. Das bedeutet: Ärzt*innen dürfen notwendige Maßnahmen (z. B. Operationen, Narkosen) auch ohne vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten einleiten, wenn dies erforderlich ist, um ernsthafte gesundheitliche Schäden zu verhindern. Unsere Betreuungspersonen begleiten das Kind in einem solchen Fall und unterstützen die ärztlichen Maßnahmen, dürfen jedoch keine eigenen medizinischen Entscheidungen treffen. Sobald die Sorgeberechtigten erreichbar sind, werden alle weiteren Schritte selbstverständlich mit ihnen abgestimmt.

Medikamentengabe

Grundsätzlich verabreichen Betreuungspersonen keine Medikamente, außer es handelt sich um ausdrücklich mitgegebene Arzneimittel, die durch die Sorgeberechtigten angeordnet wurden. Ist ein Kind auf bestimmte Medikamente angewiesen (z. B. Dauermedikation, Notfallmittel wie ein Epipen oder Asthmaspray), müssen diese bei Anmeldung angegeben, in Originalverpackung mit Beipackzettel und schriftlicher Einnahmehinweise an die Lagerleitung übergeben werden. Die Betreuenden erinnern das Kind an die Einnahme und unterstützen im Rahmen der Anweisungen. Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, dürfen nur mit ärztlicher Verordnung übergeben werden. Eigenmächtige Medikamentengabe durch Betreuer ist ausgeschlossen. Bedarfsmedikamente (z. B. Schmerzmittel, Allergietabletten, Salben) müssen ebenfalls mit Dosierungshinweisen abgegeben werden. So wird eine unsachgemäße Anwendung oder Weitergabe an andere Kinder vermieden.

Versicherung und gesundheitliche Voraussetzungen

Die Sorgeberechtigten versichern, dass ihr Kind gesetzlich oder privat krankenversichert ist. Eine gültige Versicherungskarte wird bei der Abfahrt abgegeben. Im Falle einer privaten Krankenversicherung werden die entsprechenden Versicherungsdaten entweder im Online-Teilnahmeformular angegeben oder bei der Abfahrt mitgeteilt. Entstehende Kosten, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind (z. B. Selbstbehalte oder Zuzahlungen), tragen die Sorgeberechtigten und erstatten sie der Kirchengemeinde ggf. nachträglich. Zudem bestätigen sie, dass aus ihrer Sicht keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme ihres Kindes bestehen. Falls bestimmte Aktivitäten ungeeignet oder nur eingeschränkt möglich sind, wurde dies im Vorfeld schriftlich mitgeteilt und mit der Lagerleitung besprochen.

Zeckenvorsorge und -entfernung:

Während der Freizeit halten wir uns häufig in der Natur und im Wald auf – dadurch besteht ein erhöhtes Risiko für Zeckenstiche. Um Krankheiten wie FSME oder Borreliose vorzubeugen, werden die Teilnehmenden regelmäßig angeleitet, sich selbst nach Zecken abzusuchen. Wird eine Zecke entdeckt, darf sie – mit vorheriger Zustimmung im Online-Formular – von erfahrenen Betreuungspersonen sachgerecht entfernt, die Einstichstelle desinfiziert und markiert werden. Bei Unsicherheiten wird ärztlicher Rat eingeholt. Die Sorgeberechtigten werden nach der Freizeit über Zeckenbisse informiert.

6. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die während der Freizeit entstehen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Haftung besteht nur für Schäden, die vom

Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Keine Haftung besteht insbesondere in folgenden Fällen:

Mitverschulden des Teilnehmenden: Schäden, die durch Zuwiderhandlung des Teilnehmers gegen Anweisungen oder durch grob fahrlässiges/absichtliches Fehlverhalten des Teilnehmers entstehen, liegen im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten.

Fehlende Angaben: Für Schäden oder Folgen, die ausschließlich aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Angaben seitens der Sorgeberechtigten (im Anmeldeformular oder Online-Teilnahmeformular) eintreten, sind Ersatzansprüche gegen den Veranstalter oder einzelne Betreuer ausgeschlossen. (Beispiel: Es wurde eine Allergie oder Erkrankung nicht angegeben und dem Kind widerfährt deshalb ein Schaden.)

Verlust/Beschädigung persönlicher Gegenstände: Wie oben bereits erwähnt, übernimmt der Veranstalter keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen, die Teilnehmende selbst mitführen (insbesondere Kleidung, elektronische Geräte, Bargeld, Brillen, Schmuck usw.), außer der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit der Betreuenden verursacht. Es wird empfohlen, keine unnötigen Wertgegenstände mitzugeben.

7. Datenschutz und Einwilligungen

Der Schutz personenbezogener Daten hat einen hohen Stellenwert. Der Veranstalter erhebt und verarbeitet die im Anmeldeformular und im Online-Teilnahmebogen abgefragten Daten des Teilnehmers und der Sorgeberechtigten ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Ferienfreizeit sowie zur Kontaktaufnahme bei organisatorischen Fragen oder im Notfall. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie – soweit Gesundheitsdaten (besondere Kategorie personenbezogener Daten) betroffen sind – Ihre Einwilligung durch Unterzeichnung dieser Erklärung. Ohne Ihre Einwilligung werden Gesundheitsdaten nicht verarbeitet und eine Teilnahme könnte ggf. nicht ermöglicht werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht, außer dies ist zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich (z. B. Weitergabe relevanter Gesundheitsinformationen im Notfall an medizinisches Personal). Nach Abschluss der Freizeit werden die erhobenen Daten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Eine separate Datenschutzerklärung und Einwilligung für Fotos erfolgt schriftlich.

8. Stornobedingungen

Bei einem Rücktritt von der Teilnahme an der Ferienfreizeit gelten folgende Regelungen: Tritt ein Teilnehmender mehr als 90 Tage vor Reisebeginn zurück, werden 30 % des Reisepreises einbehalten. Bei einem Rücktritt zwischen 90 und 30 Tagen vor Reisebeginn fallen 50 % des Reisepreises an, bei weniger als 30 Tagen vor Reisebeginn 100 %. Sollte jedoch ein Ersatzteilnehmender gefunden werden oder jemand von der Warteliste nachrücken, erstatten wir den gezahlten Betrag zurück.

9. Schlussbestimmungen

Mit Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung auf dem separaten Bogen bestätigen die Sorgeberechtigten, dass sie den Inhalt vollständig zur Kenntnis genommen haben und mit den Bedingungen einverstanden sind. Sie erklären zugleich, dass sie alle erforderlichen Einwilligungen freiwillig und informiert abgeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Inhalte.